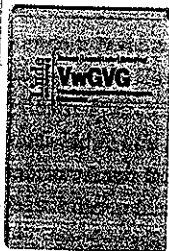


## Verwaltungsgerichtsverfahrens- gesetz Kommentar

**B**ereits über fünf Jahre sind seit der Einführung der neuen Verfassungsgerichtsbarkeit, die als fundamentalste Reformierung der Verfassung seit Inkrafttreten des B-VG gilt, vergangen. Das öffentlich-rechtliche Rechtsschutzsystem wurde rundum erneuert. Anfängliche Schwierigkeiten wurden durch klarstellende, höchstgerichtliche Judikatur und auch durch umsichtige Korrekturen durch den Gesetzgeber bewältigt. Das Autorenteam rund um die Herausgeber Dr. *Leopold Bumberger*, Dr. *Stefan Lampert*, Dr. *Albin Larcher* und Univ.-Prof. Dr. *Karl Weber* bietet dem Rechtsanwender und sonstigen Rechtsinteressierten nun mit diesem Kommentar umfassende, fundierte Informationen auf rechtswissenschaftlicher Grundlage. Lesern dieses Werkes wird das aktuellste Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz samt überblicksmäßig dargestellter verfassungsrechtlicher Grundlagen geboten. Es enthält zudem noch aktuellste Rsp – welche bis zum Juni 2019 berücksichtigt wurde

Literatur und Materialien. Die für den Rechtsanwender überaus wichtige Praxisnähe wird durch erläuternde Bemerkungen und dienliche Tipps gewährleistet.



Ein besonders wichtiger Paragraph des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes ist der § 29 VwGVG. Er befasst sich mit der Verkündung und Ausfertigung von Erkenntnissen. Laut Abs 2 hat die Verkündung eines Erkenntnisses bei einer mündlichen Verhandlung, die in Anwesenheit der Parteien stattgefunden hat, im Normalfall gleich in der Verhandlung

zu erfolgen. Es braucht zudem laut Abs 2 nicht nur eine Verkündung, sondern auch eine Darlegung der wesentlichen Entscheidungsgründe.

§ 29 Abs 2 a und 2 b regeln in weiterer Folge das Prozedere, das auf die mündliche Verkündung der Erkenntnis folgt. Es ist in diesem Fall nämlich den Parteien, die zur Erhebung einer Revision beim VwGH oder einer Beschwerde beim VfGH berechtigt sind, eine Niederschrift auszufolgen oder zuzustellen. Dieser Niederschrift muss eine Belehrung darüber angefügt werden, dass die Parteien das Recht haben, binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw Zustellung der Niederschrift eine Ausfertigung des Erkenntnisses gem Abs 4 zu verlangen. Darüber hinaus braucht es ebenfalls eine Belehrung darüber, dass ein solcher Antrag auf Ausfertigung gem Abs 4 eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim VwGH bzw der Beschwerde beim VfGH ist. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, erweist sich eine trotzdem erhobene Revision als unzulässig. Diese für die Anwaltschaft wichtige Novelle kam im Jahr 2017. Somit wurde das Berufungssystem aus der ZPO in ähnlicher Form in das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz aufgenommen (vgl § 417a ZPO). Die Kenntnis dieser Bestimmung ist sohin wichtig, wenn man als Anwalt betreffend des Zugangs zum VwGH und VfGH keine Überraschung erleben möchte.

Zudem gilt, dass, wenn auf die Revision beim VwGH und auf die Beschwerde beim VfGH verzichtet wird oder wenn nicht innerhalb von zwei Wochen eine Ausfertigung des Erkenntnisses beantragt wird, das Erkenntnis nach Abs 5 in gekürzter Form ausgefertigt werden kann.

Der Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz Kommentar von *Bumberger, Lampert, Larcher und Weber* besticht vor allem durch seine durchaus gelungene Orientierung an der Praxis der Rechtsanwender. Auf knapp 900 Seiten findet in diesem Werk jeder Rechtsuchende, durch das gut gegliederte Inhaltsverzeichnis samt Paragrafen- bzw Artikelübersicht, die benötigten Antworten. Weiter vereinfacht wird das Suchen noch durch das übersichtliche Stichwortverzeichnis. Der Leser wird durch einschlägige, höchstgerichtliche Judikatur auf den neuesten Stand des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes gebracht. Zusammenfassend ist hierzu also zu sagen, dass das Werk durch seine gute Benutzerfreundlichkeit, Praxisnähe und Aktua-

lität der Kollegschaft ohne Bedenken weiterempfohlen werden kann.

### **VwGVG | Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz Kommentar.**

Von *Leopold Bumberger/Stefan Lampert/Albin Larcher/Karl Weber* (Hrsg). Linde Verlag, 1. Auflage, Wien/Innsbruck 2019, 896 Seiten, geb, € 128,-.

---

**GEROLD BENER**